



Altersheim Espel; Revision Heimreglement

Der Stadtrat hat das Reglement für das Altersheim Espel total revidiert. Ziel der Revision war, die Taxordnung im Reglement rechtlich einwandfrei abzustützen. Die Grundlagen für die Erhebung der Taxen müssen vollständig im Reglement aufgeführt sein. Andererseits hat der Stadtrat die Gelegenheit benutzt, den Reglements Inhalt dem kürzlich erlassenen Leitbild für das Altersheim Espel anzupassen.

Mit diesen Zielsetzungen hat der Stadtrat den Reglements Inhalt wesentlich gestrafft. Materiell hat wenig geändert. Die Formulierungen sind sprachlich und inhaltlich auf die heutige Zeit ausgerichtet. Weil das Reglement vom Departement für Inneres und Militär genehmigt werden muss, ist es diesem Amt zur Vorprüfung unterbreitet worden. Die Vorprüfungsberichte vom 27. Februar und 25. März 2002 zeigen, dass das Reglement in der vom Stadtrat vorgeschlagenen Form erlassen werden kann.

Das Reglement setzt Recht. Es unterliegt im Sinne von Art. 10 lit. a) der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Somit ist das Stadtparlament für den Erlass zuständig. (Art. 39 Gemeindeordnung).

Der Stadtrat unterbreitet das Reglement in der Fassung vom 18. April 2002 zum Erlass. Nach der Behandlung im Stadtparlament wird das Reglement dem fakultativen Referendum unterstellt und dem Departement für Inneres zur Genehmigung zugestellt. Nach der Genehmigung wird der Stadtrat das Inkrafttreten bestimmen.

Antrag

Das Heimreglement für das Altersheim Espel wird erlassen.

Gossau, 18. April 2002

Stadtrat